



Die AG Gesundheit informiert !

Solingen, 24.01.2016

Elternzeit und Elterngeld – Erstattung der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie Anrechnung der Elternzeit

Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz ermöglicht die Erstattung von Kosten für die gesetzl. Kranken- und Pflegeversicherung, auch für Beamte in der privaten Krankenversicherung.

Für die Beamten wurde diese Regelung durch die **Mutterschutz- und Elternzeitverordnung** eingeführt. Abweichend von den Regelungen des Bundes, finden hier je nach Landesrecht die entsprechenden Verordnungen der Länder Anwendung.

Inhaltlich legen die Verordnungen fest:

- Für die Dauer des Bezuges von Elterngeld werden keine Dienstbezüge gewährt, da Elternzeit im Prinzip als „Freistellung vom Dienst“ anzusehen ist
- Diese Freistellungszeit fließt dann auch nicht in die Berechnung der pensionsrelevanten Jahre ein, was bedeutet, dass die Elternzeit von den geleisteten Dienstjahren bei der Berechnung vom Pensionsanspruch **abgezogen** wird
- Dennoch können diese Elternzeiten bei der Pension als „**Kindererziehungszuschlag**“ und / oder als „**Kindererziehungsergänzungszuschlag**“ berücksichtigt werden
- Diese Regelungen finden sich im Beamtenversorgungsgesetz, §§ 50 a und 50 b, landesrechtliche Abweichungen sind möglich
- Die Gewährung von Beihilfe oder Heilfürsorge bleibt i.d.R. unverändert bestehen

weiter Seite 2





- **Beamtinnen und Beamten wird für die Dauer der Elternzeit die Beiträge für Ihre Kranken- und Pflegeversicherung erstattet**
- Die Erstattung beträgt für die Besoldungsgruppen A 9 aufsteigend maximal 31.- € im Monat
- Für die Besoldungsgruppen aufsteigend bis einschließlich A 8 kann auf Antrag eine **Erstattung in voller Höhe** erfolgen, sofern die Länder nicht andere Werte festgelegt haben

Zuständig für die Beantragung bzw. Erstattung ist die jeweilige personalverwaltende Stelle der Stadt bzw. Körperschaft, die auch sonst Eure beamtenrechtlichen Belange regelt.

Wir empfehlen vor Beantragung ein Beratungsgespräch mit dieser Stelle zu führen.

Bei Fragen wendet Euch gerne an mich unter d.schuetz@dfeug.de.

Vielen Dank an die Landesgruppe NRW für diesen Hinweis!

Fundstellen im Landesrecht für Beitragserstattung im Elterngeld und Kindererziehungszuschlag

Baden-Württemberg

Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung AzUVO
§ 47 Erstattung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen
LBeamstVG BW § 66 Kinderzuschlag und
Kinderergänzungszuschlag

Bayern

Urlaubsverordnung UrIV § 15 Krankheitsfürsorge
BayBeamstVG Art. 71 Kindererziehungs- und
Kindererziehungsergänzungszuschlag



Berlin	Mutterschutz und Elternzeitverordnung des Bundes MuSchEltZV § 9 Erstattung von Krankenversicherungsbeiträgen LBeamtVG §§ 50 a und 50 b Kindererziehungs- und Kindererziehungsergänzungszuschlag
Brandenburg	Mutterschutz und Elternzeitverordnung des Bundes MuSchEltZV § 9 Erstattung von Krankenversicherungsbeiträgen BbgBeamtVG § 71 Kindererziehungs- und Kindererziehungsergänzungszuschlag
Bremen	Bremische Elternzeitverordnung - BremEltZV § 3 Polizeivollzugs- und Feuerwehrbeamte BremBeamtVG § 58 Kindererziehungs- und Kindererziehungsergänzungszuschlag
Hamburg	Verordnung über Elternzeit für hamburgische Beamtinnen und Beamte - HmbEltZVO § 5 Beihilfe, Krankenversicherungsbeiträge HmbBeamtVG § 56 Kindererziehungs- und Kindererziehungsergänzungszuschlag
Hessen	Hessische Mutterschutz und Elternzeitverordnung – HMuSchEltZVO § 10 HBeamtVG § 56 Kindererziehungs- und Pflegezuschlag
Mecklenburg-Vorpommern	Elternzeitlandesverordnung EltZLVO M-V § 7 Geld- und Sachbezüge LBeamtVG M-V §§ 50 a und 50 b
Niedersachsen	es gelten die Festlegungen des Bundesgesetzes zur Elternzeit NBeamtVG § 58 Kindererziehungs- und Kindererziehungsergänzungszuschlag
Nordrhein-Westfalen	Freistellungs- und Urlaubsverordnung FrUrlV § 13 Krankenversicherung LBeamtVG §§ 50 a und 50 b Kindererziehungs- und Kindererziehungsergänzungszuschlag



Rheinland-Pfalz	Urlaubsverordnung UrIVO §§ 19 ff LBeamtVG § 66 Kindererziehungs- und Kindererziehungsergänzungszuschlag
Saarland	Elternzeitverordnung EltZVO § 5 Beihilfe, Krankenversicherung BeamtVG §§ 50 a und 50 b Kindererziehungs- und Kindererziehungsergänzungszuschlag
Sachsen	Sächsische Urlaubs- Mutterschutz- und Elternzeitverordnung § 27 Erstattung von Krankenversicherungsbeiträgen SächsBeamtVG § 57 Kindererziehungszuschlag
Sachsen-Anhalt	es gelten die Festlegungen der Bundesgesetze
Schleswig Holstein	keine Erstattung von Versicherungsbeträgen ? SHBeamtVG § 58 Kindererziehungs- und Kindererziehungsergänzungszuschlag
Thüringen	Thüringer Urlaubsverordnung ThürUrIV § 17 Sonstige Leistungen ThürBeamtVG §§ 65 und 66 Kindererziehungs- und Kindererziehungsergänzungszuschlag